



TOP IV Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Keine Abstriche bei der Erprobung der Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte und der Telematikinfrastruktur

EntschlieÙung

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache IV - 09) fasst der 119. Deutsche Ärztetag 2016 folgende EntschlieÙung:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 begrüÙt die grundsätzliche Ausrichtung des E-Health-Gesetzes (eHealthG), nach der Patienten und Ärzten möglichst zeitnah sinnvolle medizinische Anwendungen über die Telematikinfrastruktur (TI) zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dadurch kann es gelingen, die bisher häufig von technischen Aspekten und Verwaltungsanwendungen getriebene Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und TI in Richtung einer medizinischen Sinnhaftigkeit zu korrigieren.

Die im E-Health-Gesetz verankerten Sanktionen laufen dieser Zielsetzung jedoch entgegen. Der 119. Deutsche Ärztetag lehnt mit Nachdruck die vorgesehene einprozentige Honorarkürzung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ab, für den Fall, dass diese ab dem 01.07.2018 keine Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der elektronischen Gesundheitskarte durchführen.

Darüber hinaus lehnt der 119. Deutsche Ärztetag auch die angedrohten Sanktionen für die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) ab, wenn bestimmte Fristen zur Einführung einzelner Anwendungen nicht eingehalten werden können.

Die angedrohten Sanktionen führen schon heute zu unerwünschten Konsequenzen:

- Die Vermeidung von Sanktionen wird zum primären Ziel, die Entwicklung qualitativ hochwertiger und praxistauglicher Anwendungen gerät in den Hintergrund.
- Die Vermeidung von Sanktionen droht dazu zu führen, dass Umfang und Dauer der Erprobung der einzelnen Anwendungen auf ein Maß reduziert werden, das keine aussagekräftigen Ergebnisse der Testungen mehr zulässt.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird aufgefordert, diese Risiken zu berücksichtigen und den notwendigen Raum zu lassen, damit das Ziel der Erprobung - die Sicherstellung von Datensicherheit, Interoperabilität, Kompatibilität, Verfügbarkeit sowie Akzeptanz bei Versicherten und Leistungserbringern - erreicht werden kann.

Begründung:

Den Körperschaften KBV, KZBV und GKV-SV droht eine Haushaltskürzung von ca. 15 Prozent, wenn zum 30.06.2016 die Anwendung "Versichertenstammdatenmanagement" nicht erfolgreich erprobt wurde. Weitere Sanktionen treten ein, wenn die Anwendung "elektronischer Medikationsplan" zum 31.12.2017 sowie das "Notfalldatenmanagement auf der eGK" zum 01.01.2018 nicht zur Verfügung stehen.

Seitens der gematik sind die notwendigen Vorarbeiten längst erfolgt; die Auftragsvergabe an Industrieunternehmen hat bereits vor über zwei Jahren stattgefunden. Wenn die Auftragnehmer der gematik nun nicht in der Lage sind, zugesagte Produkte (z. B. Konnektoren) in der vereinbarten Qualität und zum vereinbarten Termin zu liefern, können hierfür nicht die Gesellschafter der gematik zur Rechenschaft gezogen werden.

Eine seitens der Industrie mit Zustimmung des BMG diskutierte Reduzierung der Erprobung bezüglich Umfang und Dauer, um politisch motivierte Termine einzuhalten, erhöht die Gefahr, dass unausgereifte Technik in Arztpraxen und Krankenhäusern ausgerollt wird.